Gebührensatzung für die Kindertageseinrichtungen (KindertageseinrichtungsGebS - KitaGebS)

Vom 24. Mai 2006 (Amtsblatt S. 196),

geändert durch Satzung vom 02. August 2007 (Amtsblatt S. 295)

Die Stadt Nürnberg erlässt auf Grund von Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes i. d. F. d. Bek. vom 04. April 1993 (GVBl. S. 424), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), und auf Grund von § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuchs (SGB) 8. Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe i. d .F. d. Bek. vom 08. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 08. September 2005 (BGBl. I S. 2729), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

§ 1 Gebühren
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Gebührensätze
§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren
§ 5 Leistungen
§ 6 Gebührenbefreiung
§ 7 In-Kraft-Treten

§ 1

Gebühren

Die Stadt erhebt für die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen Gebühren nach dieser Satzung.

§ 2

Gebührenschuldner

Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird; mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührensätze

(1) Die Gebühren betragen für jeden angefangenen Monat:

	monatlich Euro
1. Für den Besuch der Kindergärten gelten folgende Gebühren, die nach der täglich gebuchten Nutzungszeit (Mindestbuchungszeit 4 Stunden/Tag) berechnet werden:	
a) 4 Stunden	80,--
b) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	85,--
c) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	90,--
d) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	95,--
e) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	100,--
f) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	105,--
g) mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	110,--
2. Für den Besuch der Kinderhorte gelten folgende Gebühren, die nach der täglich gebuchten Nutzungszeit (Mindestbuchungszeit 4 Stunden/Tag) berechnet werden:	
a) 4 Stunden	70,--
b) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	75,--
c) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	80,--
d) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	85,--
e) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	90,--
f) mehr als 8 bis einschließlich 9 Stunden	95,--
g) mehr als 9 bis einschließlich 10 Stunden	100,--

3. Für den Besuch der Kinderkrippen gelten folgende Gebühren, die nach der täglich gebuchten Nutzungszeit (Mindestbuchungszeit mehr als 2 Stunden/Tag bis einschließlich 3 Stunden) berechnet werden:	
a) mehr als 2 bis einschließlich 3 Stunden	90,--
b) mehr als 3 bis einschließlich 4 Stunden	110,--
c) mehr als 4 bis einschließlich 5 Stunden	130,--
d) mehr als 5 bis einschließlich 6 Stunden	140,--
e) mehr als 6 bis einschließlich 7 Stunden	180,--
f) mehr als 7 bis einschließlich 8 Stunden	230,--
g) mehr als 8 bis ein schließlich 9 Stunden	240,--

(2) Für Kindergärten und Horte entscheidet die Einrichtungsleitung in Absprache mit dem Elternbeirat über Dauer und Lage der 3-4 stündigen pädagogischen Kernzeit.

(3) Besuchen Schulkinder andere Kindertageseinrichtungen als den Hort, ist die nutzungszeitbezogene Gebühr des Hortes zu bezahlen.

(4) Die Buchungszeiten nach Abs. 1 Nr. 2 Buchst. f und g in den Kinderhorten können nur in den Ferienzeiten gebucht werden, da sich die Kinder in den Ferien auch in der Zeit von 8-11 Uhr im Kinderhort aufhalten können. Die Differenz bei erhöhter Buchungszeit in allen Ferien ist für das jeweilige Betriebsjahr mit einer Einmalzahlung zum 1. Juli gesondert zu bezahlen.

(5) Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten sowie Schließzeiten von bis zu 30 Tagen im Jahr bleiben unberücksichtigt.

(6) Änderungen der Buchungszeiten können nur jeweils zum Quartalsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer 4-wöchigen Frist beantragt werden.

(7) Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen (als erheblich gelten Zeiten ab täglich 1 Stunde an 10 Tagen im Monat) muss die Einrichtungsleitung jeweils die nächsthöhere Gebühr für den ganzen Monat berechnen. Es besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeiten zu verrechnen.

(8) Die monatlichen Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen sind in der Regel während der gesamten Dauer des Betriebsjahres (01.09. bis 31.08. des darauf folgenden Jahres) zu entrichten. Erfolgt die Aufnahme erst im Verlauf des Betriebsjahres oder scheidet das Kind vorzeitig aus, sind die entsprechenden vollen Monatsgebühren zu bezahlen. Die Kündigungsfristen der Kindertageseinrichtungssatzung sind bei einem vorzeitigem Ausscheiden zu beachten.

(9) Besuchen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die an die Stelle der Eltern treten , gleichzeitig städtische Kindertageseinrichtungen, werden die Gebühren ab dem 2. Kind um 10,-- Euro verringert.

(10) In den in Abs. 1 genannten Tageseinrichtungsgebühren sind keine Kosten für die Essensversorgung enthalten.

(11) Soweit Modellversuche oder andere Formen einrichtungsbezogener Betreuung im Bereich der Kindertageseinrichtungen durchgeführt werden, ist die Zahlung eines Entgelts für die Nutzung der Kindertageseinrichtung durch besondere Vereinbarung zu regeln.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht bei Aufnahme des Kindes zu Beginn des Betriebsjahres (01. September).

(2) Die monatlichen Gebühren nach den gebuchten Nutzungszeiten gemäß § 3 sind spätestens bis zum Ersten eines Monats im Voraus zu bezahlen - und zwar ohne Rücksicht darauf, an wie vielen Tagen die Kindertageseinrichtung besucht wird.

(3) Bei Aufnahme während des Betriebsjahres (z. B. bei Zuzug, Nachrücken) entsteht die Gebührenpflicht zum Ersten des jeweiligen Aufnahmemonats. Die Gebühr für den Aufnahmemonat ist in voller Höhe bis spätestens zum Ersten des Folgemonats (zuzüglich der Gebühr für den Folgemonat) zu bezahlen.

(4) Bei vorübergehender betriebsbedingter Schließung von Kindertageseinrichtungen von mehr als zwei Wochen werden die bereits monatlich im Voraus vereinnahmten Gebühren anteilmäßig bei der nächsten Gebührenzahlung angerechnet oder zurückerstattet. Die Höhe dieser Beträge richtet sich nach der Tabelle in der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Satz 1 gilt nicht für die Schließung während der Ferien oder soweit Ersatzlösungen angeboten werden.

§ 5

Leistungen

Mit den Gebühren werden die entstehenden Aufwendungen für Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen teilweise abgegolten.

§ 6

Gebührenbefreiung

(1) Die Kindertageseinrichtungsgebühren können auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind und der Besuch der Kindertageseinrichtung für die Entwicklung des Kindes erforderlich ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des Sozialgesetzbuches, Zwölftes Buch entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).

(2) Auf Antrag der Personensorgeberechtigten und des Allgemeinen Sozialdienstes können für die Dauer eines Betriebsjahres die Gebühren für den Besuch einer Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise durch den Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn der Aufenhalt in der Einrichtung aus sozialpädagogischen Grün-den dringend erforderlich ist und das Kind ansonsten die Einrichtung nicht besuchen könnte.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. August 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Kindertagesstätten (KindertagesstättenGebS – KiTaGebS) vom 05. August 1999 (Amtsblatt S. 365), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. November 2004 (Amtsblatt S. 470), außer Kraft.